

**Benutzungsordnung  
für die Kindertagesstätten  
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld  
in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 15.03.2018, 13.12.2018 und  
23.09.2019**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**1. Allgemeines**

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld betreibt zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus Clausthal-Zellerfeld die Kindertagesstätten Berliner Straße, Erzstraße, Kleiner Bruch, Marktstraße, Altenau und Wildemann als Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) - Kinder- und Jugendhilfe.

**2. Betreuungsangebot**

**2.1** Die Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind von montags bis freitags geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, Heiligabend, die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie schulunterrichtsfreie Brückentage.

Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten im zeitlichen Wechsel in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Auf Antrag der Sorgeberechtigten können Kindergartenkinder, deren Betreuung während der Schließzeit ihrer Einrichtung nicht sichergestellt ist, im Rahmen freier Plätze in zu dieser Zeit geöffneten Kindertagesstätten betreut werden. Die Ferienbetreuung ist auf die reguläre Betreuungszeit des Kindes und die Öffnungszeit der während der Ferien aufnehmenden KiTa begrenzt und soll bis zum 30. April beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht.

**2.2** In den Kindertagesstätten werden im Rahmen der nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) - Kinder- und Jugendhilfe - erteilten Betriebserlaubnisse und der Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):

Vormittagsbetreuung  
von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung  
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Reduzierte Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten):

Vormittagsbetreuung  
von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung  
von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Reduzierte Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Bedarf werden Kindergartengruppen mit Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums als altersübergreifende Gruppen geführt, um die Betreuung zweijähriger Kinder zu ermöglichen.

### **3. Vorübergehende Schließung aus wichtigem Anlass / Veränderung der Öffnungszeiten bei Bedarf**

**3.1** Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld behält sich vor, die Kindertagesstätten aus wichtigen Anlässen in vertretbarem Umfang vorübergehend zu schließen. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

**3.2** Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gem. § 10 Abs. 4 KiTaG im Benehmen mit dem Beirat der jeweiligen KiTa berechtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungszeiten festzusetzen oder bei mangelnder Nachfrage die Öffnungszeiten zu verkürzen oder den Betrieb einzelner Gruppen bis auf weiteres einzustellen.

### **4. Aufnahmeverfahren**

**4.1** Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten ist ein Antrag erforderlich. Aufnahmeanträge für das jeweils am 01.08. beginnende Kindergartenjahr sollen möglichst bis zum vorhergehenden 01.06. gestellt werden.

**4.2** Bei der Platzvergabe zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) werden zunächst die bis zum 01.06. eingegangenen Aufnahmeanträge grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.

**4.3** Stehen nicht genügend freie Plätze der gewünschten Betreuungsart in der ausgewählten Einrichtung zur Verfügung, wird bei der Entscheidung über die Vergabe des Platzes die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt, soweit diese aus dem Aufnahmeantrag oder nachgereichten Erläuterungen und sonstigen Informationen hervorgehen, die der Kindergartenverwaltung bekannt sind.

Zu den Kriterien, nach denen die besondere soziale Situation beurteilt wird, zählen insbesondere

- der Entwicklungsstand bzw. Entwicklungsrückstände des Kindes
- Einzel- oder Geschwisterkind
- Soziale Bindung - Wohnortnähe
- geringe oder fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache
- verbleibender Zeitraum vor Beginn der Schulpflicht
- Geschwister in derselben Einrichtung
- Geschwister in der Schule
- Berufstätigkeit der Eltern bzw. des Elternteils
- alleinerziehender berufstätiger Elternteil.

Sollte bei der Berücksichtigung der Vergabekriterien Punktgleichheit vorliegen, so ist das Alter des Kindes für die Vergabe des KiTa-Platzes ausschlaggebend.

### **5. Bringen und Abholen der Kinder, Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte**

**5.1** Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder spätestens bis zum Beginn der Gruppenarbeit in die Kindertagesstätte gebracht werden.

**5.2** Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Für die wiederholte unentschuldigte verspätete Abholung wird nach erfolgloser Ermahnung eine Strafgebühr (20 € je angefangene 30 Minuten) erhoben.

**5.3** Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte an die Sorgeberechtigten oder eine nach Ziff. 5.4 abholberechtigte Person bzw. wenn das Kind nach Ziff. 5.4 befugt ist, den Heimweg allein anzutreten, mit dem Verlassen des Grundstücks.

**5.4** Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Leitung der Kindertagesstätte als Ausnahme von Ziff. 5.2 genehmigen, dass die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von einer zuverlässigen dritten Person abgeholt werden. Auf die Genehmigung der Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals im täglichen Umgang mit dem Kind bzw. in Bezug auf die dritte Person es nicht als gewährleistet angesehen werden kann, dass das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten dritten Person gefahrlos zurücklegen kann.

## **6. Weitere Pflichten der Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich vor dem ersten Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehren zu lassen, die beim Besuch der Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten sind. Sie haben die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten, wenn das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet.

Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass ihre Kinder keine Messer und keine spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenstände sowie eigenes Spielzeug in die Kindertagesstätte mitbringen. Die Garderobe des Kindes muss mit seinem Namen gekennzeichnet sein. Für Sachen, die von den Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, übernimmt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld keine Haftung.

## **7. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte**

**7.1** Ein in die Kindertagesstätte aufgenommenes Kind darf die Einrichtung nicht besuchen,

- bevor die Sorgeberechtigten des Kindes bestätigt haben, dass sie über die beim Besuch der Kindertagesstätte zu beachtenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind und eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgelegt haben,
- solange das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet. Bei Verlauesung ist eine Bestätigung über eine durchgeführte Behandlung vorzulegen.

**7.2** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sollen Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- wenn das Kind wiederholt nicht oder unpünktlich abgeholt wurde oder von nicht abholberechtigten Personen abgeholt werden sollte,
- unzureichende Hygiene, z. B. Befall mit Ungeziefer, nicht altersentsprechende bzw. entwicklungsgerechte Windelreinheit bei Besuch des Kindergartens,
- unentschuldigtes Fernbleiben über mehr als 14 Tage,
- wenn Kinder wegen psychischer Störungen oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen, die ihnen in der Kindertagesstätte, die sie besuchen, nicht gewährt werden kann.
- wenn die Benutzungsgebühr mehrfach unpünktlich entrichtet wurde oder die Gebührenpflichtigen mit der Entrichtung mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

**7.3** Beim Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte soll die sofortige Vollziehung der Maßnahme gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden.

## **8. Abmeldungen**

Abmeldungen von Kindern aus der Kindertagesstätte sind schriftlich vorzunehmen. Sie müssen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist ist der Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Die Abmeldefristen entfallen bei einem zeitlich unmittelbaren Wechsel in eine andere Kindertagesstätte im Bereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.03.2018 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die bisherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Clausthal-Zellerfeld, den 04.11.2019

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Gez. Britta Schweigel  
Bürgermeisterin